

daß, wenn man eine andere Ansicht annehme, die Folge sein würde, daß Jeder, der klagt, von dem Quittungstempel liberirt würde, während, wenn er nicht klagte, er ihn bezahlen müßte. Also wer den Stempel nicht bezahlen will, würde dann klagen, er riskirt dabei Nichts; denn die Kosten müßte der Beklagte bezahlen, und wirklich ist das Bestreben, den Quittungstempel nicht zu bezahlen, so groß, daß ich wohl meine, es würde der Eine oder Andere diesen Ausweg ergreifen.

Referent Rour: Ich habe mir hierbei nur die Bemerkung zu erlauben, daß eigentlich die Frage, wie sie vorgelegt wurde, nicht auf eine eigentliche Kapitalquittung ging; es ward zu dem Satze b. und nicht zu dem Satze c. die Frage aufgeworfen, ob nämlich, wenn bei dem Streite selbst sogleich Zahlung geleistet wird, ein besonderer Quittungstempel nothwendig sei. Abg. Sachse hat ganz richtig darauf hingedeutet, daß bei dem Satze b. der eigentliche Quittungstempel nicht in Frage kommen könne.

Abg. Cuno: Bei dem Satze b. habe ich kein Bedenken gehabt, aber ein kleines Bedenken bei dem Zusatze e. Es heißt nämlich darin: es sind „für sämtliche Schriften bei eingewendeten Appellationen, einschließlic der Entscheidung, 4 Groschen Stempelimpott zu verwenden.“ Wann soll dieser Stempelimpott verwendet werden? Nach dem jetzigen Gerichtsgebrauch mußte er bei Einwendung der Appellation erhoben werden. Wer in der Lage ist, fast täglich das Stempelmandat zur Hand nehmen zu müssen, wird wissen, wie viele kritische Fälle darin vorkommen, und es ist nicht zu wünschen, daß diese noch durch das vorliegende Gesetz vermehrt werden.

Referent Rour: Die Deputation hat sich in ihrem Gutachten weiter unten darüber ausgesprochen; ich habe dies daher vorzulesen: „Daß diese unter b. und c. gedachten Sätze überhaupt, und nicht auf jede Partei besonders gemeint sind, liegt wohl darin, daß nicht dabei steht: „von jeder Partei;“ und eben so kann es keinem Zweifel unterworfen sein, daß auch diejenigen Schriften, welche die Parteien im Termine vor der Entscheidung überreichen müssen oder können, — (z. B. Vollmachten, Legitimationsbeilagen, Deduktionen) einer besondern Stempelabgabe nicht unterworfen sind, so wie, daß nicht von den Parteien, sondern von dem Richter für die Erhebung und Verwendung des Stempelimpottes nachträglich zu sorgen ist.“

Abg. Cuno: Das habe ich bezogen auf die Schriften, die vor der Entscheidung einzureichen sind, aber nicht auf die Appellationen.

Präsident: So viel auch über die Sache gesprochen worden ist, so ist doch ein besonderer Antrag zu dem Deputations-Gutachten nicht eingegangen, und ich würde zu fragen haben, ob Jemand einen Antrag noch einreichen wolle?

Abg. Wieland: Ich beabsichtige das nicht, sondern wollte nur eine Erläuterung haben.

Der Präsident stellt nunmehr die nöthigen Fragen, und sowohl der Antrag der Deputation, als auch die Paragraphe selbst werden einstimmig angenommen.

§. 39. lautet:

„(Kosten.) a) Die Gerichtskosten sind nach folgenden Ansätzen und Bestimmungen zu erheben: 1) Für Anmerkung eines mündlichen Anbringens und Anordnung der Vorladung, 2 Gr. 2) Für einen Bestellzettel, mit Einschluß der Reinschrift oder Ausfüllung, 1 Gr. 3) Für Behändigung desselben, dem Diener, 1 Gr. Bei Vorladung entfernter Parteien ist dem Gerichtsboten außerdem noch das gewöhnliche Botenlohn zu entrichten, soweit nicht zu Ersparung desselben die Behändigung des Bestellzettels dem Boten bei Gelegenheit anderer Berrichtungen am Wohnorte des Vorzuladenden, oder auch einer dortigen Gerichtsperson, übertragen werden kann. 4) Für die gerichtliche Verhandlung der Sache, Vermittelung eines Vergleichs oder Ertheilung der Entscheidung, mit Einschluß etwaniger Zeugenverhöre: a) wenn der Gegenstand des Streites nicht über 10 Thlr. beträgt, 6 Gr. bis 8 Gr., b) wenn derselbe mehr als 10 Thaler beträgt, 12 Gr. bis 16 Gr. Ebensoviele kann für die Fortsetzung der Verhandlung in einem neuen Termine, wenn solcher nöthig wird, angefest werden. 5) Für Abhörung eines oder mehrerer Zeugen auf Ersuchen eines andern Gerichts, 6 Gr. 6) Für Bekanntmachung des Bescheids in einem besondern Termine, 2 Gr. — Diejenigen Gerichtskosten, welche nach Bekanntmachung des Bescheids entstehen, sind nach der Hälfte dessen anzusetzen, was die Tarordnung in wichtigen Rechtsfachen zu fordern gestattet. — b) Sachwalter, welche von einer Partei zugezogen werden, dürfen für ihre sämtlichen Bemühungen bis zur Bescheidsertheilung ein Mehreres nicht als 16 Gr. von ihren Machtgebern fordern. Werden ihnen nach dieser Zeit noch Arbeiten oder Berrichtungen aufgetragen, so sind sie dafür die Hälfte der bei wichtigen Rechtsfachen geordneten Ansätze zu verlangen befugt.“

Die Deputation wünscht a) am Schlusse der §. 39. einen Zusatz dahin: „In Hinsicht auf die Verbindlichkeit zur Kostenersatzung verbleibt es zwar bei den in der Prozeßordnung von 1622 tit. XXXVI. §. 1. und die Erläuterung dazu §. 3. enthaltenen Vorschriften; es ist jedoch in den nach vorliegendem Gesetze zu behandelnden Rechtsfachen bloß aus dem Grunde, daß die Entscheidung der Sache ganz oder theilweise von Leistung eines angetragenen oder aufgelegten Eides abhängig gemacht worden, von der Regel, daß der sachfällige Theil die Kosten zu erstatten habe, eine Ausnahme auf Kosten-Compensation nicht abzuleiten.“ Außerdem beantragt die Deputation, β) Zeile 17. in dem Satze hinter 4b. die Stelle: „wenn solcher nöthig wird“ so zu fassen: „wenn solcher ohne Schuld des Gerichts nöthig wird“, γ) Zeile 21. in dem Satze hinter Nr. 6. die Stelle: „sind nach der Hälfte dessen anzusetzen, was die Tarordnung in wichtigeren Rechtsfachen zu fordern gestattet“ dahin abzuändern: „sind nach der Hälfte der niedrigsten Sätze zu erheben, welche die Tarordnung für den ordentlichen Prozeß zu fordern gestattet.“

(Beschluß folgt.)

Berichtigungen: In Nr. 63. d. Bl. S. 915. Sp. 2. 3. 25. ist statt: „eine noch längere Frist genüge“ zu lesen: „eine noch kürzere Frist genüge“; und S. 916. Sp. 2. 3. 27. muß es statt: „Wenn der Abg. Richter“ heißen: „Wenn der Abg. Präsident.“

Drukfehler: S. 919. Sp. 2. 3. 34. 35. ist statt: „eines rechtskundigen Rathes“ zu lesen: „eines rechtskundigen Beirathes.“ — In Nr. 64. d. Bl. ist die Seitenzahl „833“ mit „933“ zu vertauschen.